

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. Oktober 2021,
Zahl: 011-0/2021, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt
vom 29. Jänner 1986, Zl. 011-0/1986, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete der
Marktgemeinde zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden, geändert wird**

Auf Grund § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

Art. I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Marktgemeinde zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden, vom 29. Jänner 1986, Zahl: 011-0/1986, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See mit welcher die Anlage zur Verordnung des Gemeinderates vom 30. Juni 1992, Zahl: 011-0/1992 (Nebengebührenregelung für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Marktgemeinde Millstatt) vom 17. Dezember 2020, Zahl: 011-0/2020 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Z. 7 der Anlage lautet:

„7. Bauamtsleiter 17%“

2. Abschnitt IV Z. 2 der Anlage lautet:

„2. Bauamtsleiter 17%“

Art. II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

